KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Generalsekretariat

Fachstelle Häusliche Gewalt

HEIRAT?
Du entscheidest!

ZWANGSHEIRAT

Leitfaden für Fachpersonen zum Umgang mit Zwangsheirat im Kanton Aargau

---

Einleitung

Jeder Fall von Zwangsheirat ist ein Einzelfall und muss als solcher behandelt werden.

Dieser Leitfaden richtet sich an Fachpersonen, die mit Zwangsheirat im Kanton Aargau konfrontiert werden. Er zeigt mögliche Vorgehensweisen auf und erleichtert die Weiterleitung der Betroffenen. Ausserdem schafft er einen Überblick über die Akteurinnen und Akteure des Aargauer Netzwerkes und ihre Aufgabenbereiche.

Der juristische Weg zur Bekämpfung von Zwangsheirat erzielt wegen familiärer Loyalitätskonflikte nicht die Wirkung, die man sich von ihm erhofft. Wir empfehlen deshalb – mit Blick auf die meist sehr jungen Betroffenen – prioritär auf **Beratung** und **Vermittlungstätigkeit** zu setzen.

Zwangsheirat bezeichnet eine Eheschließung, die gegen den Willen eines oder beider Heiratenden stattfindet.

Eine **Zwangsehe** liegt vor, wenn Betroffene nach einer freiwilligen oder erzwungenen Heirat genötigt werden, gegen ihren freien Willen in einer Ehe zu bleiben.

Zwangsheiraten und Zwangsehen verletzen fundamentale Menschenrechte der Betroffenen wie das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit, körperliche und psychische Unversehrtheit und Bildung und können zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt werden.

Bei einer Zwangsverheiratung bzw. Zwangsehe üben Familienangehörige und das Umfeld mit unterschiedlichsten Mitteln Druck auf die Betroffenen aus. Der Druck äussert sich in psychischer, physischer und sexueller Gewalt, aber auch durch strukturelle und sozioökonomische Abhängigkeit. Betroffene wagen es dabei nicht, sich dem familiären Umfeld zu widersetzen oder finden mit ihrer Weigerung kein Gehör.

1. Situation evaluieren und individuell vorgehen

Sind Fachpersonen mit einem Fall von Zwangsheirat konfrontiert oder schöpfen Verdacht, empfehlen wir in einem ersten Schritt, die Situation zu evaluieren. Damit den Möglichkeiten, den Bedürfnissen und den Entscheiden des Opfers möglichst Rechnung getragen werden kann, ist ein individuell abgestimmtes Vorgehen vorzuziehen. Der Betreuungsprozess wird womöglich langwierig und von ständigen Zweifeln, Fort- und Rückschritten und zwiespältigen Gefühlen begleitet sein.

2. Vertrauensperson

Betroffene vertrauen sich oftmals Bezugspersonen an, zum Beispiel

- Schulsozialarbeiter/innen, Lehrpersonen
- Sozialarbeiter/innen, Ärztinnen oder Ärzten
- Fachpersonen eines Vereins
- Bekannte/r, Freund/innen, Person aus dem Umfeld
- Arbeitgeber/innen oder Betreuende von Lernenden

Betroffene sprechen das Thema häufig nicht direkt an. Sie stehen meist zwischen dem Wunsch, es den Eltern oder der Familie recht zu machen, und dem Bedürfnis nach einer selbstbestimmten Zukunft. Für viele Betroffene bedarf es sehr viel Mut oder einer grossen Not, damit sie sich jemandem anvertrauen. Oft zögern sie sehr lange. Signalisieren Sie deshalb in solchen Situationen, dass Sie bereit sind, über Zwangsheirat zu sprechen. Wenn Betroffene nicht wahrgenommen oder enttäuscht werden, wagen sie diesen Schritt unter Umständen nicht erneut. Oft stellt daher diese erste Kontaktaufnahme die einzige und nicht wiederkehrende Möglichkeit dar, um Betroffene zu unterstützen (one chance rule).

So kann eine Vertrauensperson eine unter Zwang stehende Person am besten schützen:

- Wichtig ist, im Gespräch mit der betroffenen Person deutlich zu machen, dass ihr geglaubt wird.
- Nicht voreilig handeln. Lassen Sie sich als erstes von einer Fachstelle beraten (idealerweise von der Opferberatung Aargau). Diese steht unter Schweigepflicht und berät Betroffene auch anonym.
- Handeln Sie nur in Absprache mit der betroffenen Person und versichern Sie ihr, diskret vorzugehen.
- Bei einer akuten Gefährdung ist eine Unterbringung im Frauenhaus angezeigt (ab 13 Jahren). Auch die Polizei kann Ihnen weiterhelfen.
- Nehmen Sie mögliche Gefährdungssituationen vor den Ferien ernst.
- Am Arbeitsplatz oder in der Schule: Ermöglichen Sie der betroffenen Person Anrufe vom Geschäft oder von der Schule aus. Stellen Sie Zeit zur Verfügung, die es braucht, um einen Termin bei einer Fachstelle in Anspruch zu nehmen.
- Und ganz wichtig: Ziehen Sie ausschliesslich Fachstellen bei, keine Verwandten oder Personen aus dem Umfeld der Betroffenen.

3. Meldestellen

Die wichtigste Meldestelle ist die **Opferberatung Aargau**. Sie berät die Betroffenen, beurteilt die Art und Dringlichkeit der Betreuung und sorgt dafür, dass die betroffene Person nach Bedarf medizinische, psychologische, soziale und juristische Unterstützung erhält. Sie übernimmt das Casemanagement, koordiniert den Interventionsprozess und vermittelt die Betroffenen bei Bedarf an weitere Stellen weiter. Die Leistungen der Beratungsstelle sind vertraulich und kostenlos.

Bei Bedarf zieht die Beratungsstelle Opferhilfe die **Fachstelle Zwangsheirat** bei: Zum Coaching oder bei komplizierten Fällen, insbesondere, wenn ausserkantonale oder transnationale Kontakte notwendig werden.

Das **Frauenhaus Aargau-Solothurn** ist 24/365 erreichbar und bietet Beratung und eine Notunterkunft an.

Einrichtung	Leistungen	Kontaktperson
Opferberatung Aargau Vordere Vorstadt 5 5001 Aarau 062 835 47 90 www.opferberatung-ag.ch	Beratung, Unterstützung und Begleitung gemäss Opferhilfegesetz / Bei Gewalt Unterbringung möglich **Casemanagement**	Denise Wächter Beraterin
Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes 0800 800 007 (24/365) www.zwangsheirat.ch	Coaching von Fachpersonen, Weiterbildung, ausserkantonale und transnationale Vernetzung	Diverse Fachpersonen
Frauenhaus Aargau-Solothurn 062 823 86 00 (24/365) www.frauenhaus-ag-so.ch	Beratung und Notunterkunft **Casemanagement**	Rosmarie Hubschmid Betriebsleiterin

Um eine angemessene und kohärente Betreuung von Betroffenen sicherzustellen, ist ein Austausch zwischen den einzelnen involvierten Einrichtungen bzw. ein **Casemanagement** notwendig.

4. Weitere wichtige Stellen

Je nach Situation schaltet die Opferberatung weitere **professionelle Stellen und Behörden** ein.

Einrichtung	Leistungen	Kontaktperson
Rechtsanwaltschaft z.B. Yvonne Meier, Meier Anwälte GmbH, Stadtturmstrasse 19 5401 Baden 056 200 50 40 www.meier-anwaelte.ch	Beratung von Fachpersonen der Opferhilfe und Fallübernahme	Dr. iur. Yvonne Meier Rechtsanwältin
Kantonspolizei Aargau Im Notfall: Tel. 117 (24/365) Übrige Fälle: 062 835 80 90 (Hotline)	Einsatz bei akuter Gefahr, Ermittlung, Sofortmassnahmen (wie Wegweisung usw.), Unterstützung der Fachstellen	Max Gräni Dienstchef Kriminalprävention
Amt für Migration und Integration (MIKA) Bahnhofstrasse 88 5001 Aarau 062 835 18 60 www.ag.ch/migrationsamt	Auskunft und Unterstützung bei ausländerrechtlichen Fragen	Andreas Gautschi Sektion Aufenthalt

Straf- und zivilrechtliche Behörden

Die Kontaktstellen erteilen allgemeine Informationen zu straf- und zivilrechtlichen Fragen. Sie bieten den Fachpersonen keine Unterstützung in konkreten Fällen an.

Einrichtung	Leistungen	Kontaktstelle
Staatsanwaltschaft www.ag.ch/staatsanwaltschaften	Allgemeine Informationen zu Strafverfahren	Staatsanwaltschaft des jeweiligen Bezirks
Familiengericht/KESB www.ag.ch/kesb	Allgemeine Informationen zu Zivilverfahren bzw. zum Kindes- und Erwachsenenschutz	Familiengericht/KESB des jeweiligen Bezirks

5. Pool und Vermittlung

Für eine vorübergehende Unterkunft von Betroffenen besteht folgender Pool:

- Wohnungen für die Zwischennutzung. Auskünfte dazu erteilen die Opferberatung Aargau oder die Fachstelle Zwangsheirat.
- ZwüscheHalt (ausserkantonale Unterkunft für Männer ab 18 Jahren) www.zwueschehalt.ch

Bei Zwangsheirat ist oft physische oder psychische Gewalt im Spiel. Benötigt die gewaltausübende Person Unterstützung, können die Leistungen der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt in Anspruch genommen werden.

Einrichtung	Leistungen	Kontaktperson
Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) Ziegelrain 1 5000 Aarau 062 550 20 20 www.ahg-aargau.ch	Kurzberatung und längerfristige Beratung von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen, Triage in ein Lernprogramm oder in eine Gewaltberatung	Claudia Wyss Stellenleiterin

6. Primäre Prävention

Einrichtung	Leistungen	Kontaktperson
Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) Rain 24 5000 Aarau 062 823 41 13 www.integrationaargau.ch	Prävention an Schulen, Triage von Betroffenen	Michele Puleo Geschäftsleiter
Sexuelle Gesundheit Aargau (seges) Entfelderstrasse 17 5000 Aarau 062 822 55 22 www.seges.ch	Prävention im Rahmen der Sexualpädagogik an Schulen, Triage von Betroffenen	Sibylle Ming Beraterin
Kantonspolizei Aargau Dienst Kriminalprävention Tellistrasse 85 5001 Aarau 062 835 80 90 (Hotline) www.polizei-ag.ch	Auf Anfrage Referate an Schulen ab 6. Klasse zu den Themen Sucht, Mobbing, sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat	Patrik Marty Gruppenchef polizeiliche Beratungsstelle

7. Koordination auf strategischer Ebene

Einrichtung	Leistungen	Kontaktperson
Fachstelle Häusliche Gewalt Departement Volkswirtschaft und Inneres Frey-Herosé-Strasse 12 5001 Aarau 062 835 14 19 www.ag.ch/häuslichegewalt	Koordination des Netzwerkes auf strategischer Ebene, Optimierung der Vorgehensweisen	Dr. phil. Mirjam von Felten, Fachstellen-leiterin

8. Links

Kanton Aargau

- www.frei-entscheiden.ch

Schweiz

- www.zwangsheirat.ch

Herausgabe des Merkblattes

Fachstelle Häusliche Gewalt
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
haeuslichegewalt@ag.ch / www.ag.ch/häuslichegewalt

5. aktualisierte Ausgabe April 2023

Copyright

© 2020 Kanton Aargau

Dieses Merkblatt ist abrufbar unter: www.ag.ch/häuslichegewalt > Veröffentlichungen

ANHANG

Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2013

Strafrecht Art. 181a StGB	• Zwangsheirat wird als **eigener Straftatbestand** aufgeführt. Die Tat wird verfolgt, auch wenn die Heirat im Ausland stattfand. • **erhöhtes Strafmass:** maximal 5 Jahre Gefängnis (vorher 3 Jahre). • Zwangsheirat gilt als **Verbrechen.** • Verfolgungsverjährung: 15 Jahre
Zivilrecht Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB Art. 43a Abs. 3bis ZGB Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB Art. 106 Abs. 1 ZGB	• **Die Zivilstandsbehörde hat das Recht zu prüfen,** ob beide die Ehe freiwillig eingehen wollen; besteht Verdacht auf Zwang, verweigert die Zivilstandbehörde die Trauung und **muss die Strafverfolgungsbehörde verständigen.** • Zwei **unbefristete Eheungültigkeitsgründe:** Ehe wurde unfreiwillig geschlossen; Volljährigkeit war noch nicht erreicht. • Zuständige kantonale Behörde ist **verpflichtet auf Eheungültigkeit zu klagen,** wenn Verdacht auf Zwangsheirat besteht. • Andere Behörden sind **verpflichtet, einen Verdacht auf Zwangsheirat zu melden,** ausser wenn dies mit ihren Aufgaben nicht vereinbar ist (z.B. wegen Schweigepflicht).
Internationales Privatrecht Art. 44 IPRG	• **Eheschliessung in der Schweiz:** Beide müssen volljährig sein – auch wenn es sich um Ausländerinnen handelt, deren Heimatrecht eine Ehe mit Minderjährigen erlauben würde. • **Eheschliessung im Ausland:** Eine Ehe wird in der Schweiz grundsätzlich nur anerkannt, wenn beide volljährig sind (eine Ausnahmeregelung kann z.B. durch kurz bevorstehende Volljährigkeit oder gemeinsame Kinder begründet werden).
Ausländer- und Integrationsgesetz und Asylgesetz Art. 50 Abs. 2 AIG Art. 85 Abs. 8 AIG Art. 45a AIG Art. 51 Abs. 1 AsylG	• Die Zwangsverheiratung kann als wichtiger Grund anerkannt werden, um eine **Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung** zu erwirken. • Besteht ein Verdacht, dass eine in der Schweiz lebende Person im Ausland eine Zwangsheirat eingegangen ist, kann die Ehegattin / der Ehegatte **nicht in die Schweiz ziehen,** bis dieser Verdacht rechtskräftig widerlegt ist.
Partnerschaftsgesetz Art. 6, 9 PartG	• Prüfung und Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften

ICH entscheide allein, wenn ich heirate!

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Stand 01.02.2012

Merkblatt

Religiöse Eheschliessung durch Verantwortliche religiöser Gemeinschaften in der Schweiz

Ohne vorgängige zivile Trauung auf einem Zivilstandsamt darf eine religiöse Eheschliessungen in der Schweiz nicht durchgeführt werden[1]. Der Nachweis über die vorgängige zivile Trauung erfolgt durch die Vorlage einer Trauungsurkunde oder eines Familienausweises. Die oder der Verantwortliche einer religiösen Gemeinschaft in der Schweiz (Pfarrer/in, Imam usw.), welche oder welcher die religiöse Eheschliessung vornehmen wird, muss sich vorgängig eines dieser Dokumente vorlegen lassen, ansonsten darf keine religiöse Trauhandlung stattfinden. Das Verbot religiöser Eheschliessung in der Schweiz ohne vorgängige zivile Trauung ist für die Verantwortlichen religiöser Gemeinschaften zwingend, namentlich auch betreffend Staatsangehörige, die nach ihrem Heimatrecht zu einer religiösen Eheschliessung verpflichtet sind.

Einer religiösen Eheschliessung ohne vorgängige zivile Trauung kommen keine Rechtswirkungen zu. Die Partner gelten nach schweizerischem Recht weiterhin als nicht miteinander verheiratet (sog. Nichtehe), selbst wenn die Eheschliessung in einem anderen Staat anerkannt wird. Dies hat unter anderem zur Folge, dass bei Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht die Ehelichkeitsvermutung greift, sondern das Kindesverhältnis von Gesetzes wegen nur zur Mutter entsteht, nicht aber zum Vater[2].

Für die beteiligten Privatpersonen führt die vermeintliche Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse durch Unbefugte zu einem Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse, da die entsprechenden Handlungen keine zivilstandsrelevante Wirkung nach sich ziehen. Zudem kann eine entsprechende Handlung im internationalen Verhältnis zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen, wenn ein entsprechendes Ereignis - entgegen Schweizerischem Verständnis - im Ausland als gültig erachtet wird.

Den unbefugt handelnden Stellen und Personen droht die strafrechtliche Verfolgung durch die dafür vorgesehenen Strafverfolgungsbehörden[3].

Link
https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter/ehe/mb-religioeseeheschliessung-d.pdf.download.pdf/mb-religioeseeheschliessung-d.pdf